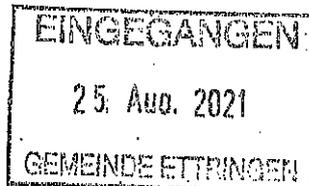


Gemeinde Ettringen
Hr. Karl Heinz Müller
Siebnacher Str. 1
86833 Ettringen



Wasserrecht

Gesch.-Nr. 33-6323.3
Bearbeiter/In Daser/Vossen/Bichteles
Gebäude/Zl.Nr. Gebäude 1, Raum 337
Besuchsadresse Bad Wörlishofer Str. 33
Mindelheim
Telefon (0 82 61) 9 95 - 3 54
Telefax (0 82 61) 9 95 - 1 03 54
E-Mail martin.daser@lra.unterallgaeu.de
Datum 18.08.2021

**Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Raiffeisenmarkt“ sowie 7. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Gemeinde Ettringen;
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf**

Sehr geehrter Herr Müller,

zu der im Betreff genannten Bauleitplanung der Gemeinde Ettringen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Öffentliche Wasserversorgung

Die Wasserversorgung der Gemeinde Ettringen ist als gesichert anzusehen. Wasserschutzgebiete werden von der Bauleitplanung nicht berührt.

Daher bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Raiffeisenmarkt“ und die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ettringen.

2. Abwasserbeseitigung

Das Baugebiet soll vorzugsweise im Trennsystem entwässert werden. Das anfallende häusliche Schmutzwasser wird der kommunalen Kläranlage der Gemeinde Ettringen zugeleitet. Ob die Kapazität der Kläranlage für die Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung ausreichend ist, bitten wir in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.

Die Entsorgung des Abwassers erfolgt gem. Nr. 1.5.2 der Begründung zur FP-Änderung im Mischsystem. Neue Baugebiete sollen vorzugsweise im Trennsystem entwässert werden.



Die Mittlere Belastung EW der Kläranlage ist zu beobachten, da diese in 2020 über der Ausbaugröße lag. Derzeit kann der Bauleitplanung zugestimmt werden.

3. Niederschlagswasserbewirtschaftung

Unter Nr. 7 des Textteils sowie unter den Hinweisen zum Wasserrecht der Satzung werden die notwendigen Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung getroffen. Auf gesetzliche Vorgaben sowie das einschlägige technische Regelwerk und eine etwaige Erlaubnispflicht wurde ausreichend hingewiesen.

Ist die Einleitung gemäß der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung erlaubnisfrei, sind dem Landratsamt Unterallgäu dennoch folgenden Daten mitzuteilen:

- Einleitungsstelle mit Flurnummer und Gemarkung
- Art der Versickerung (z.B. Muldenversickerung, Rohr-Rigolen-Versickerung etc.)
- Einleitungsmenge bzw. Sickerrate in l/s
- Angabe der an eine Versickerungsanlage angeschlossenen Fläche in m²

4. Hochwasser, wild abfließendes Hang- bzw. Schichtenwasser

Oberflächengewässer sind von der künftigen Bebauung nicht betroffen.

Der Bebauungsbereich liegt auch in keinem vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Daser
Sachgebietsleiter